

## 14. Deidesheimer Beratertage

### – ErbR-echt aktuell für den Südwesten wieder in voller Besetzung

*Im letzten Jahr coronabedingt noch unter Beschränkungen fanden die 14. Deidesheimer Beratertage in diesem Jahr am 11.5. und 12.5.2023 wieder mit voller Teilnehmerzahl statt. In gewohnt beschaulicher Atmosphäre, die „unsere Scheune“ im Hotel „Deidesheimer Hof“ bietet, führte RA Stephan Walter, Regionalbeauftragter der AG ErbR für den OLG Bezirk Zweibrücken, durch das zweitägige Programm mit insgesamt 10 FAO-Stunden, für das er wieder einmal hochkarätige Referenten gewinnen konnte. Die mühevoll organisierte Organisation bis ins kleinste Detail war auch im „Rahmenprogramm“ für die Begleitpersonen zu spüren, welches die Teilnahme an einem Besuch im Museum für Foto-, Film- und Fernsehtechnik sowie einer Goldschmiede offerierte.*

„Die erste Referentin brauche ich ihnen nicht wirklich vorzustellen“, so begann Stefan Walter die Begrüßung von Dr. *Stephanie Herzog*, Fachanwältin für Erbrecht in Würselen und Schriftleiterin der Zeitschrift ErbR. Denn sie begleitet die Deidesheimer Beratertage schon seit dem ersten Tag. „Wenn man sie Mitten in der Nacht wecken und bitten würde, einen Vortrag über das Erbrecht zu halten, würde sie aufspringen und dies tun!“. An diesem Tag stellte sie die Frage „**Erbausschlagung – Lösung oder Problem?**“. Gründe für eine Erbausschlagung gibt es viele: die Betroffenen wollen nicht für die Schulden des Verstorbenen haften, das Familienvermögen soll vor Gläubigern der Erben geschützt werden oder das Erbe soll durch die Ausschlagung in eine bestimmte Richtung gelenkt werden, um nur einige zu nennen. Die Ausschlagung bietet einen vermeintlich einfachen Weg, da sie keiner Begründung bedarf und zudem kostengünstig scheint. Jedoch wird sie oft voreilig und unüberlegt erklärt, ohne sich einen Überblick über den Nachlass sowie die konkreten Voraussetzungen und Folgen der Ausschlagung zu verschaffen. Dabei gibt es eine Vielzahl von Fallstricken, die Herzog in ihrem 1 ½-stündigen Vortrag aufzeigte, und dabei auch auf die aktuellste höchstgerichtliche Rechtsprechung einging. Zu deren Lösung genügt ein Blick ins Gesetz oft nicht. Zum Teil ist es sogar schwer, einen „aus Gründen anwaltlicher Vorsicht“ gebotenen Weg überhaupt zu finden. Hier droht eine Haftungsfalle für jeden Rechtsberater. „Vorsicht“ ist daher das Leitwort bei der Ausschlagung – das machte Herzog mit ihrem Vortrag deutlich und scherzte am Ende: „Ich hoffe, ich habe ihnen die Lust auf eine unbedachte Ausschlagung gründlich verdorben“.

Im Anschluss referierte *Joachim Felsch*, Richter am Bundesgerichtshof a.D., über „**Schnittstellen Versicherungsrecht/die Lebensversicherung – Gestaltungsmöglichkeiten durch Einsetzung von Bezugsberechtigten**“, ein Thema, mit dem der Erbrentler immer wieder in Berührung kommt. Den Grund für die Relevanz des Themas lieferte Felsch sofort: Die „Generation Lebensversicherung“ komme nun in das entsprechende Alter, in dem der Versicherungsfall bald bevorsteht. Dass beim Abschluss von Versicherungsverträgen aber oftmals etwas schief laufen kann, präsentierte Felsch zunächst anhand der Bezugsberechtigung von Ehepartnern. Häufig werden „kryptische Formulierungen“ verwendet, „die in aller Regel nach hinten losgehen können“. Bezeichnungen wie „verwitweter Ehegatte“ oder „Ehegatte der versicherten Person“ führen zu Problemen, wenn der Versicherungsnehmer mindestens ein weiteres Mal heiratet – denn welcher Ehepartner ist dann bezugsberechtigt? Nach ständiger Rechtsprechung wird auf

den objektiven Empfängerhorizont im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung abgestellt – mit der wohl oft unerwünschten Konsequenz, dass der erste Ehepartner bezugsberechtigt ist. Um gar nicht erst mit solchen Problemen konfrontiert zu werden, riet Felsch dazu, die Bezugsberechtigung durch Formulierungen wie „die Person, mit der ich zum Zeitpunkt meines Todes verheiratet bin“ offen zu gestalten. Auch Probleme beim Deckungs- und Valutaverhältnis im Rahmen eines Versicherungsvertrages zeigte Felsch anhand des dramatischen Falls des Suizids eines jungen Mannes auf, mit dem sich der BGH im Jahre 2008 (IV ZR 238/08) beschäftigen musste. Walter zog am Ende des Vortrages das Resümee: „Kein Erbrentler wird mehr sagen, dass ihn Versicherungsrecht nicht interessiert.“

Die „**Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung im Erbrecht**“ ist stets ein, wenn nicht *der* Klassiker in Deidesheim. Und auch wenn der seit 2016 regelmäßige Referent keiner Vorstellung bedurfte, ließ *Walter* es sich nicht nehmen, *Prof. Dr. Christoph Karczewski*, Richter am Bundesgerichtshof, erstmals als „Vorsitzenden des IV. Zivilsenats“ zu begrüßen. In seinem dreistündigen Vortrag befasste er sich unter anderem mit dem Pflichtteilsrecht, dem Testament und Erbvertrag, der Erbengemeinschaft und der Testamentsvollstreckung sowie prozessualen und verfahrensrechtlichen Fragen. Die Gelegenheit, einem Richter am Bundesgerichtshof in so einer intimen Atmosphäre auch Fragen stellen zu können, wurde vom Auditorium gern genutzt. So konnten Auslegungsfragen in Bezug auf obiter dicta angesprochen werden, etwa die Formulierung, im Fall liege „keine Bedingung im Rechtssinne [vor], die gemäß § 1947 BGB die Unwirksamkeit der Ausschlagung zur Folge hätte“ im aktuellen Urteil des BGH vom 22.3.2023 (IV ZB 12/22) zur „lenkenden Ausschlagung“. Karczewski schmunzelte hierzu. Man könne davon ausgehen, dass der BGH dies so meine, wie es dort geschrieben sei. Aus anwaltlicher Vorsicht wird man künftig daher wohl auch mit Gegenwartsbedingungen zurückhaltend sein müssen. Am Ende seines Vortrages gab Karczewski zudem noch einen Einblick in das internationale Erbrecht, welches ihm besonders am Herzen liegt. Der BGH befasste sich in seinem Urteil vom 29.6.2022 (IV ZR 110/21) mit der Frage, ob das geltende Recht in Großbritannien mit dem *ordre public* vereinbar ist. Sein Kommentar zu der Entscheidung: „Ich staune immer wieder, was englische Richter alles dürfen. Die dürfen zwar auch Perücken tragen, da bin ich persönlich nicht so hinterher, aber sonst ist das schon erstaunlich!“. Nach diesem umfang- und aufschlussreichen Vortrag waren zweifellos alle Teilnehmenden

den auf dem aktuellen Stand der obergerichtlichen Rechtsprechung in Erbsachen.

Im Anschluss konnten die Teilnehmenden in gemütlichem Ambiente und bei kulinarischem Genuss des im Deidesheimer Hof ansässigen Restaurants „Sankt Urban“ den ersten Veranstaltungstag ausklingen lassen.



Den Beginn am Freitagmorgen machte *Dr. Nils Aufner*, Rechtsanwalt und Notar in Oberursel (Taunus), mit seinem Thema „**Pflichtteilsansprüche bei Immobilienübertragung unter gemeinsamem Nießbrauchvorbehalt**“. Noch „im Freudentaumel seiner Notarzulassung“ sagte Aufner zu, bei den Deidesheimer Beratertagen einen Vortrag zu halten. Mit welcher Hingabe er sich dem Vortragsthema widmete, konnte man schon daran sehen, dass er noch in der vorherigen Nacht Erweiterungen an seinem Vortrag vorgenommen hatte. „Mir macht das so großen Spaß, ich kann da einfach nicht lockerlassen.“ Diese Begeisterung konnte er auch auf das Auditorium übertragen, denn die Beteiligung durch Wortmeldungen und Fragen war groß. Nach einer Einführung über die Grundlagen des Pflichtteilsergänzungsrechts mit Bezug auf Immobilienübertragungen zeigte er mehr und mehr bisher unge löste Probleme bei der Immobilienübertragung unter gemeinsamem Nießbrauchvorbehalt anhand von selbst konstruierten, detailliert ausgearbeiteten Fallschablonen auf und erörterte Lösungsvorschläge. Die Fülle an verschiedenen Konstellationen machte deutlich, dass das Thema enormes Diskussionspotenzial bietet. Über eine solche „schwere Kost“, wie Walter es zusammenfasste, hätte man mit Sicherheit noch Stunden referieren können.

Zu guter Letzt durften die Veranstalter mit RABGH *Richard Lindner*, Regionalbeauftragter der AG ErbR im OLG Bezirk Karlsruhe, ein altbekanntes Gesicht begrüßen. Auch Lindner war bereits bei den ersten Deidesheimer Beratertagen dabei. Im Gepäck hatte er „**Aktuelles zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht**“ – ein praxisnahes und stets heiß diskutiertes Thema. Im Rahmen der Vorsorgevollmacht stellte Lindner zwei gesetzlich normierte Neuerungen vor. Zum einen die seit dem 1.1.2023 geltende gesetzliche Gesundheitsvollmacht für Ehegatten und Lebenspartner gemäß § 1358 BGB. Hier warnte Lindner: „Die Bescheinigung des Arztes dürfte ein praktisches Problem werden, vor allem da sie keinen Gutgläubensschutz nach § 172 BGB entfaltet.“ Zum anderen zeigte er den Vollmachtwiderruf nach § 1820 Abs. 4 BGB auf, der als zweistufiges Verfahren aus der Suspendierung der Vollmacht, also der Herausgabe an den Betreuer und dem eigentlichen Widerruf auf der zweiten Stufe besteht. Im Hinblick auf Patientenverfügungen gab es nichts zu konzeptionellen Veränderungen oder neuer Rechtsprechung zu berichten, jedoch ergeben sich auch weiterhin eine Menge praktischer Probleme mit Patientenverfügungen aufgrund von ungenauen oder veralteten Formulierungen, wie Lindner anhand von Beispielen zeigte. So wird wohl die Frage, was unter dem „Recht auf ein würdiges Sterben“ zu verstehen sei, recht unterschiedlich beantwortet. Noch über das Ende des Vortrages hinaus wurde zwischen den Teilnehmern diskutiert, wie das Ende des Lebens aussehen sollte und welche lebenserhaltenden Maßnahmen, die in Patientenverfügungen oft leichtsinnig und unbedacht angeordnet werden, kritisch beäugt und hinterfragt werden sollten – beispielsweise, wann eine PEG-Sonde sinnvoll ist. Diese Diskussion verdeutlichte, wie gut Anordnungen innerhalb von Patientenverfügungen überlegt und wie richtig die Rechtsprechung des BGH ist, dass diese Anweisungen konkret gefasst sein müssen. „Prognosen sind schwierig, vor allem wenn sie die Zukunft betreffen“, zitierte Lindner Schriftsteller Mark Twain und brachte damit zum Abschluss seines Vortrages das Kernproblem von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten auf den Punkt.

Nach dem Ende der Veranstaltung bestand noch die Möglichkeit, die Vorzüge von Deidesheim bei einer Weinprobe mit Kellerführung eines nahegelegenen Weinguts zu genießen.

Die 15. Deidesheimer Beratertage finden am 10.5.2024 und 11.5.2024 statt. Wir freuen uns, Sie dort begrüßen zu dürfen.

*Désirée Spiertz, cand. jur., Alsdorf*